

Die Überlegung, daß auch ein Friedensvertrag mit der DDR zur Lösung der nationalen Frage in Deutschland beitragen würde, ergibt sich u. E. hauptsächlich daraus, daß er gegenüber der DDR die gleichen Funktionen erfüllen würde, die ein gesamtdeutscher Friedensvertrag haben würde, und insoweit auch zu einem sichtbaren Zurückdrängen des deutschen Imperialismus und Militarismus führen wird.

## I

Das Hauptziel der Friedensregelung nach dem zweiten Weltkrieg bestand darin, ein wirksames System der kollektiven Sicherheit gegen eine erneute Aggression zu schaffen. Das sollte einerseits durch eine weltweite Organisation der Friedenssicherung in Gestalt der Vereinten Nationen und andererseits durch die Friedensverträge geschehen. Um die Einheitlichkeit des Systems der Friedenssicherung zu gewährleisten, vereinbarten die Hauptmächte der Anti-Hitler-Koalition in zahlreichen Verträgen und Erklärungen das Verbot von Separatverträgen mit den faschistischen Aggressoren<sup>1</sup>; bestätigten es auf der Jalta-Konferenz durch die gegenseitige Verpflichtung, wie im Krieg, so auch im Frieden ihre Anstrengungen zu vereinen, um eine dauernde Friedenssicherung zu gewährleisten<sup>2 3</sup>, und erklärten wiederholt, daß von dieser Friedensregelung alle ehemaligen Feindstaaten ohne Ausnahme erfaßt werden sollen.

In der Tat konnte das durch die Friedensverträge beabsichtigte System nur dann seine friedenssichernde Funktion erfüllen, wenn ohne Ausnahme alle betroffenen Völker einbezogen wurden. Die Tatsache, daß wir uns heute erneut einer Kriegsgefahr von westdeutschem Boden aus gegenübersehen, beweist, daß das System der Friedenssicherung mit Hilfe der Friedensverträge bisher gerade deshalb nicht voll funktioniert hat, weil durch die Schuld der Westmächte einer seiner notwendigen Bausteine, nämlich der Friedensvertrag mit den beiden Nachfolgestaaten des ehemaligen Deutschen Reiches, des Hauptaggressors im zweiten Weltkrieg\* noch immer fehlt. Damit wurde das deutsche Volk an der Realisierung seines Rechtsanspruchs auf einen demokratischen Friedensvertrag gehindert, wie er z. B. im Abschn. II des Potsdamer Abkommens<sup>8</sup>, in den Friedensverträgen von 1947<sup>4</sup>, in einer UNO-Resolution vom 3. November 1948<sup>5 6</sup>, im österreichischen Staatsvertrag<sup>8</sup> usw. bestätigt worden war. Die Westmächte verletzen ihre von ihnen selbst anerkannte völkerrechtliche Verpflichtung zum Friedensschluß mit Deutschland.

Dessenungeachtet konnte der Rechtsanspruch des deutschen Volkes auf einen demokratischen Friedensvertrag nicht verlorengehen. Die Notwendigkeit einer deutschen Friedensregelung, die nach der Losreißung Westdeutschlands vom deutschen Nationalverband auf Grund der Staatennachfolge nunmehr mit beiden deutschen Staaten realisiert werden muß, ist im Gegenteil angesichts der friedensgefährdenden Politik des Bonner Staates dringender denn je geworden.

Der Grundinhalt des deutschen Friedensvertrages ist durch die Funktion, die er als Bestandteil des Systems

1 Vgl. die Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 in: Bittel, Das Potsdamer Abkommen und andere Dokumente, Berlin 1957, S. 22. Vgl. auch S. 31 ff.

2 vgl. Bittel, a. a. O., S. 41 ff. (insbes. S. 51).

3 Ebenda, S. 67 ff.

4 Vgl. Art. 10 des Finnischen Friedensvertrages, Art. 18 des Italienischen Friedensvertrages, Art. 7 des Ungarischen und des Rumänischen Friedensvertrages und Art. 6 des Bulgarischen Friedensvertrages.

5 United Nations Yearbook 1948/49, S. 335.

6 vgl. Art. 3, 11, 32 des österreichischen Staatsvertrages.

der Nachkriegsfriedensverträge zur allgemeinen Durchsetzung des Potsdamer Abkommens und der Nürnberger Prinzipien haben muß, und durch die völkerrechtsgemäß erfolgten Friedensregelungen von 1947 sowie durch den österreichischen Staatsvertrag präjudiziert. Die völkerrechtsgemäß geschlossenen Friedensverträge stellen die Summe der Konsequenzen aus den Hauptgrundsätzen des gegenwärtigen Völkerrechts dar, nämlich aus dem Aggressionsverbot und dem Grundsatz der nationalen Selbstbestimmung und staatlichen Souveränität.

Aus dem völkerrechtlichen Aggressionsverbot folgt die Verpflichtung der Aggressorstaaten, alle sich daraus ergebenden materiellen und politischen Verantwortlichkeiten zu tragen. Diese bestehen, wie man aus den Friedensverträgen von 1947 mit Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Finnland und Italien und aus dem österreichischen Staatsvertrag von 1955 ersehen kann, im wesentlichen in folgendem: in der Liquidierung faschistischer Eroberungen, der Bestrafung der Kriegsverbrecher, der Liquidierung der faschistischen Staats- und Rechtsordnung als Aggressionssystem, in Maßnahmen gegen eine erneute Aggression (u. a. durch Verbot faschistischer und militaristischer Organisationen), in der Pflicht zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und in der Abrüstung der Aggressoren als Beginn einer weltweiten Abrüstung.

Aus den Grundsätzen der nationalen Selbstbestimmung und der staatlichen Souveränität folgen Recht und Pflicht der Nation des Aggressorstaates auf einen eigenen, friedliebenden Staat, der fähig und gewillt ist, Frieden, nationale Selbstbestimmung und staatliche Souveränität aller anderen Völker zu achten. Für alle ehemaligen Feindstaaten bedeutete das die Schaffung antifaschistischer, antimilitaristischer, demokratischer Staaten; für die Partner der Friedens Verträge bedeutete das die Achtung der Souveränität dieser friedliebenden Staaten, also den Ausschluß jeder Annexion, die Beendigung allen Sonderrechts (z. B. in Gestalt des Okkupationsregimes). Es bedeutet weiter die Sicherung der demokratischen Grundfreiheiten in den ehemaligen Feindstaaten, den Schutz der Menschenrechte, den Ausschluß jeder ökonomischen Diskriminierung.

Mit der Erfüllung dieser Bedingungen durch die ehemaligen Feindstaaten entfällt auch die besondere Zuständigkeitsregelung der Art. 53 und 107 der UNO-Charta<sup>7</sup>. Es ist der Zeitpunkt gekommen, die ehemaligen Feindstaaten in das allgemeine Sicherheitssystem der UNO aufzunehmen. Der Verwirklichung ihres Anspruchs als friedliebender Staat auf Zulassung als Mitglied zur Organisation der Vereinten Nationen steht unter diesen Bedingungen nichts im Wege. Gerade dies wird im Potsdamer Abkommen und in den Präambeln der Friedensverträge von 1947 und des österreichischen Staatsvertrages durch die Verpflichtung der Alliierten ausgedrückt, einen entsprechenden Antrag auf die Mitgliedschaft in der UNO zu unterstützen.

## II

Ein deutscher Friedensvertrag, der nach den allgemeinen Rechtsgrundlagen diesen notwendigen Inhalt

7 Art. 107 der UN-Charta lautet:

„Keine Bestimmung der vorliegenden Satzung macht Maßnahmen ungültig oder unanwendbar, die gegen einen Staat, der während des zweiten Weltkrieges der Feind irgendeines Signaturs der vorliegenden Satzung gewesen ist, als Folge dieses Krieges von den Regierungen ergriffen oder gestattet werden, welche die Verantwortung für solche Maßnahmen haben.“

Vgl. zur inhaltlichen Bedeutung dieser Klauseln, die durch den Wegfall ihrer Zuständigkeitsregelung nicht berührt wird. Steinger, „Die antifaschistischen Klauseln der Charta von San Franzisko“, NJ 1955 S. 355 ff.